

KOLLEKTIVVERTRAG

für die ArbeitnehmerInnen in der österreichischen Zuckerindustrie

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Zuckerindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35, gem. § 11 Ziffer 2 des Rahmenkollektivvertrages für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963, in der jeweils geltenden Fassung.

I. Geltungstermin

Diese Kollektivvertrag tritt mit **1. November 2001** in Kraft.

II. Aussetzung des Anhangs zu § 15 B Abs. 4

Die unterzeichnenden Kollektivvertragsparteien kommen überein, den Anhang zu § 15 B Abs. 4 RKV-Arbeiter (Berechnung des "Kampagne-Zehntels" der Weihnachtsremuneration) für die Zuckerkampagne 2001 auszusetzen.

Abs. 4 lautet für die Zuckerkampagne 2001 wie folgt:

Für die Arbeitnehmer(Innen) welche am 31.12.2001 länger als ein Jahr ununterbrochen beschäftigt sind, erhöht sich die Weihnachtsremuneration um zwei Zehntel.

Die Abrechnung der "Zehntelbeträge" erfolgt mit der Jännerabrechnung 2002.

Wien, am 20. Oktober 2001

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH Dr. BLASS

VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dipl.-Ing. MARIHART Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL MACHO